

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 22. Februar 2023
- 4 AZR 74/22 -
ECLI:DE:BAG:2023:220223.U.4AZR74.22.0

I. Arbeitsgericht Karlsruhe

Urteil vom 21. August 2020
- 2 Ca 126/20 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammern Freiburg -

Urteil vom 15. Oktober 2021
- 11 Sa 70/20 -

Entscheidungsstichworte:

Tarifliche Entgelterhöhung - aufschiebende Bedingung - tarifliches Vertragsstrafenversprechen

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu - 4 AZR 73/22 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 74/22

11 Sa 70/20

Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

22. Februar 2023

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin und
Anschlussrevisionsbeklagte,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlussrevisionsklägerin,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Klug, den

Richter am Bundesarbeitsgericht Neumann sowie den ehrenamtlichen Richter Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Suilmann für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird - unter Zurückweisung der Anschlussrevision der Beklagten - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - vom 15. Oktober 2021 - 11 Sa 70/20 - teilweise aufgehoben.
- II. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 21. August 2020 - 2 Ca 126/20 - abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 156,81 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 82,59 Euro seit dem 21. März 2020, aus weiteren 28,00 Euro seit dem 1. September 2020 und aus weiteren 46,22 Euro seit dem 21. Dezember 2020 zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 73/22 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Treber

Der Richter am Bundesarbeitsgericht Neumann ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

Klug

Treber

Kiefer

Chr. Suilmann